

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Bekanntmachung für die Wahlen gemäß § 9 der Wahlordnung
zum Senat und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (ausschließlich innerhalb der
Gruppe der Studierenden), und zu den Fakultätsräten (innerhalb aller Gruppen)
vom 20.06.2017

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 9 der
Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Rat für
Studentische Hilfskräfte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. September
2015 – WO (AB Nr. 24/2015)**

Am 20. Juni 2017 werden auf der Grundlage der o.g. Regelungen die

**Wahlen zu dem Senat, (ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden)
zu den Fakultätsräten (innerhalb aller Gruppen)
und zum Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) (ausschließlich innerhalb der
Gruppe der Studierenden))**

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

A. Zusammensetzung der Gremien

Die Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates für Studentische Hilfskräfte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

I. Zusammensetzung des Senats

Der Senat besteht aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern: 15 Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (und zwar fünf aus der Medizinischen Fakultät, vier aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, vier aus der Philosophischen Fakultät und jeweils einer bzw. einem aus der Juristischen wie auch der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät), fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

II. Zusammensetzung der Fakultätsräte

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder **acht** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, **drei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils **zwei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und **zwei** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören davon abweichend **drei** Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und **keine** Vertreterin und **kein** Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.

III. Zusammensetzung des SHK-Rats

Dem Rat für Studentische Hilfskräfte (SHK-Rat) gehören **fünf** Studierende an, jeweils **eine** Studierende oder **ein** Studierender aus jeder der fünf Fakultäten.

Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder des SHK-Rats werden ausschließlich in der Gruppe der Studierenden gewählt.

B. Zugehörigkeit zu den Gruppen

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr für die Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit beträgt für alle übrigen Gruppen 2 Jahre.

C. Wahlausschuss

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Detlef Lannert

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Martha Majewski

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: N.N.

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Ralf Matalla

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung: Veronika Mendorf

für die Gruppe der Studierenden: David Klatt

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle Justitiariat. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt Frau Kirsten Ugowski.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die Wahl erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden.

D. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität, die in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind wahlberechtigt und wählbar, das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind und in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und - bei der Einteilung in Wahlkreise - nur in einem Wahlkreis ausüben.

Bei den Wahlen zu dem Rat der studentischen Hilfskräfte sind die Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die am Stichtag **2. Mai 2017** für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und in das festgestellte Wählerverzeichnis aufgenommen wurden. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muss bis zum **12. Mai 2017** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuss nach Ablauf der Frist (**12. Mai 2017**) das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich. Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**12. Mai 2017**) werden Studierende, die gleichzeitig akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind, werden der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zugeordnet.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

E. Verzeichnis der Wahlberechtigten

- I. Wahlberechtigte, die am **2. Mai 2017** wahlberechtigt waren, werden in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt und elektronisch geführt.
- II. Alle Wahlberechtigte können sich im Internet über das Portal www.idm.hhu.de mit den jeweils aus dem IDM bekannten Zugangsdaten einwählen und dort in die seine Person betreffenden Daten **Einsicht** nehmen, diese nötigenfalls **korrigieren** lassen und sich über seine Wahlberechtigung **informieren**. Die Übertragung der personenbezogenen Daten geschieht dabei über eine gesicherte Verbindung.

III. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Verzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Ferner kann in die Verzeichnisse der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23
vom 9. bis zum 15. Mai 2017
arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr**

Einsicht genommen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Einwendungen gegen die Verzeichnisse können bis zum Ablauf des **15. Mai 2017** gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Der Wahlausschuss stellt die Verzeichnisse der Wahlberechtigten **nach dem 16. Mai 2017** sowie erfolgter Entscheidung über alle Einsprüche durch Beschluss fest.

F. Briefwahl

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

I. Antrag auf Briefwahl

Anträge auf Briefwahl können **ab dem 2. Juni 2017** schriftlich, per Email (briefwahl@hhu.de), elektronisch über das Portal www.idm.hhu.de oder persönlich im Wahlamt gestellt werden.

Anträgen auf Briefwahl ist stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **13. Juni 2017** bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) eingegangen sind.

II. Rücksendung der Wahlunterlagen

Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **20. Juni 2017, 17.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Terminbriefkasten (**Hinweis:** Der Terminbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Universitätsverwaltung (Geb. 16.11), rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten.) Gebrauch gemacht werden. Briefwahlunterlagen können auch in dem jeweils zugewiesenen Wahllokal abgegeben werden.

G. Urnenwahl

Die **Urnenwahl** findet **am 20. Juni 2017 von 09:00 bis 17:00 Uhr** in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen statt. Den Wahlberechtigten werden entsprechend ihrer

Fakultätszugehörigkeit folgende Wahllokale zugewiesen:

Juristische, Mathematisch-Natur-
wissenschaftliche und
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

**Gebäude: 25.12, Ebene 00
Eingangshalle,
(gegenüber Raum 25.12.00.32-36)**

Philosophische Fakultät

**Gebäude 22.01, Ebene 00,
Hochparterre
Roy-Lichtenstein-Halle**

Medizinische Fakultät (und Sonstige)

**O.A.S.E.
Erdgeschoss
Forum des Austauschs**

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung maßgeblich. Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

H. Sitzverteilung

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zum **Rat für Studentische Hilfskräfte** erfolgen als Persönlichkeitswahl.

I. Wahlkreise

Bei den Wahlen zum Senat wird ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis.

Bei den Wahlen zum SHK-Rat bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.

J. Wahlvorschläge

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere wählbare Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen.

I. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

Im Falle der **Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten** sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder Kandidaten mehr umfassen, als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenen Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a. eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b. Bezeichnung der Gruppe,
 - c. ein kennzeichnendes Stichwort (keine Gremienbezeichnung möglich),
 - d. Name, Vorname, Fakultäts- und Fachzugehörigkeit oder Dienststelle der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - e. das Geburtsdatum,
 - f. bei den Mitgliedern der nichtstudentischen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung,
 - g. eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - h. falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Ausnahmegründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Liste benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

II. Wahl zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Bei der **Wahl zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte** gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben erhalten:
 - a. eine oder einen für die Wahlvorschläge Verantwortliche oder Verantwortlichen,
 - b. Name, Vorname, Fakultätszugehörigkeit, Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten,
 - c. eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
 - d. falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgebenden Ausnahmegründe.

III. Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte

Bei der **Wahl zum Senat und zu den Fakultätsräten und zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte** gelten für die Wahlvorschläge im Übrigen folgende gemeinsame Regelungen.

Die Listenwahlvorschläge sowie die Einzelkandidaturen zum Rat für die Studentischen Hilfskräfte sind bis zum **19. Mai 2017** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine **schriftliche Erklärung** jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen zu benutzen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. M.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **9. Juni 2017** die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 18 der Wahlordnung nicht aus.

K. Ergebnisse der Wahlen

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

L. Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **sieben** Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

M. Anschrift

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Email: wahlen@hhu.de

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-10408 und 81-11383.

Die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden sie unter

<http://www.hhu.de/wahlen>.

Düsseldorf, den 30.12.2016

Für den gemeinsamen Wahlausschuss
Der Vorsitzende

gez.
Wehmhörner